

Wichtige Hinweise für Prüfungsteilnehmer

Sie sind *verpflichtet*, die angemeldeten Prüfungen überprüfen, zu speichern, auszudrucken und aufzubewahren, um später die Anmeldung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis sind keine Reklamationen möglich.

Zu allen Prüfungen sind der Personalausweis bzw. Reisepass und der Nachweis über die Anmeldungen (Ausdruck aus „mein campus“) mitzubringen.

Sie werden gebeten, sich eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung vor dem Prüfungsraum einzufinden. Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt organisiert werden, wird in der Langen Gasse die Raumeinteilung vor dem HS 0.224 bekannt gegeben. Zu spätes Erscheinen zu einer Klausur führt nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

Der Prüfungsraum darf, abgesehen von plötzlicher Erkrankung, erst nach Abschluss der Klausur verlassen werden. Das Austreten kann nur auf ganz kurze Zeit gestattet werden. Rauchen und Unterhaltung sind während der Prüfung nicht gestattet.

Schreibzeug ist mitzubringen, das Prüfungspapier wird zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Zettel und Bögen ist nicht gestattet. Notizen auf dem Konzeptpapier werden nur bewertet, wenn Sie dies auf Ihrer Arbeit ausdrücklich vermerken.

Über die erlaubten Hilfsmittel informieren Sie sich im Internet oder beim Prüfer.

Die Hilfsmittel werden vor Beginn der Klausur nochmals bekannt gegeben. Bei einem Täuschungsversuch bzw. bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss von weiteren Prüfungen möglich. Als Täuschungsversuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

Jeder Kandidat ist für die vollständige Abgabe seiner Klausurarbeit selbst verantwortlich. Die Arbeiten werden von den Aufsichten nach Ende der Bearbeitungszeit eingesammelt. In den letzten 15 Minuten darf der Prüfungsraum wegen der damit verbundenen Störung der anderen Teilnehmer nicht mehr verlassen werden.

Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung im 1. Versuch

Solange die Fristen nach § 25 Abs 2 MPOWIWI eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist unzulässig. **Der Rücktritt kann spätestens 3 Werktage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag erfolgen und bedarf keiner Begründung.** Der Rücktritt erfolgt durch Abmeldung in „mein campus“. Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung (§ 10 Abs. 3 MPOWIWI).

Nichteilnahme an Wiederholungsprüfungen – Fehlen bei der Wiederholungsprüfung wegen Krankheit

Die oben genannten Bestimmungen über den Rücktritt gelten nicht für Wiederholungsprüfungen. Diese Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Sie ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheinen.

Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen ist folgendes zu beachten:

Die Gründe für den Rücktritt bzw. die Prüfungsunfähigkeit sind **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen und zu belegen. Die Mitteilung **muss** Name, Adresse, Studiengang, Matrikelnummer, die versäumte Prüfung mit Prüfungsnummer und das Prüfungsdatum enthalten (Antragsvorlage im Internet); Nachweise für die Gründe sind beizufügen. *Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, das grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit ausgestellt sein muss*, vorzulegen. Bei Computerausdrucken achten Sie darauf, dass das Attest mit dem Arztstempel versehen ist. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nur dann ausreichend, wenn Sie eine Diagnose oder die Beschreibung der Symptome enthält. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines Vertrauensarztes der FAU* verlangen.

Eine während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss **unverzüglich** beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) geltend gemacht werden; während der Prüfung muss sie dem Prüfer oder der Aufsicht angezeigt werden. Bei Abbruch einer Prüfung ist zwingend ein Attest eines Vertrauensarztes der FAU* vorzulegen. Wer in Kenntnis seiner Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung ablegt, kann sich nachträglich nicht darauf berufen.

Bei anerkanntem Rücktritt von Prüfungen gilt folgendes:

Wenn bei einer Prüfung im 1. Versuch der Rücktritt anerkannt wurde, erlischt die Anmeldung. Sie müssen sich selbst erneut anmelden.

Die versäumten Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungstermin nachzuholen, die Anmeldung erfolgt nur bei Wiederholungsprüfungen durch das Prüfungsamt. **Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. Durch Beurlaubung oder Exmatrikulation wird diese Frist nicht unterbrochen. Bei Versäumen der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden.**

Die Prüfungsergebnisse können Sie unter <https://www.campus.uni-erlangen.de> einsehen, sobald die Prüfer die Ergebnisse verbucht haben. **Anfragen beim Prüfungsamt können nicht beantwortet werden.**

Internetadresse: <http://www.pruefungsamt-wiwi.rw.uni-erlangen.de>

* Liste der Vertrauensärzte der FAU - <http://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/pruefungsamt/Attest/index.shtml>